

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 531/2013/MO/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	29.05.2013
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	19.06.2013	öffentlich

4. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

Die Gemeinde Moorrege hat in § 4 der Hauptsatzung die ständigen Ausschüsse der Gemeinde geregelt. Hier ist auch die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt. Die Mitgliederzahl beträgt zurzeit: Finanzausschuss 7 Mitglieder, Bau- und Umweltausschuss 9 Mitglieder, Schul- und Kulturausschuss 9 Mitglieder, Ausschuss für Jugendpflege und Sport 9 Mitglieder, Sozialausschuss 7 Mitglieder, Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Mitglieder.

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 03.06.2013 beantragt, die Mitgliederzahl der Ausschüsse einheitlich auf 7 Mitglieder (außer Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung) festzulegen. Das Schreiben mit Begründung ist als Anlage 1 beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bildung der Ausschüsse richtet sich nach §§ 45, 46 GO. Es wird hier geregelt, dass die Gemeinde einen oder mehrere Ausschüsse bilden muss. Die Zahl der Mitglieder ist in der gemeindlichen Hauptsatzung zu regeln. Es wird also keine Anzahl der Mitglieder vorgeschrieben. Kommentierungen empfehlen lediglich im Interesse der Meinungsfindung eine ungerade Zahl der Mitglieder.

In § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung war bisher beschrieben, dass der Finanzausschuss, der Bau- und Umweltausschuss sowie der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung nichtöffentlich tagen. Diese Regelung ist aufgrund der Änderung des § 35 GO im Jahre 2012, wonach alle Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse generell öffentlich sind, nicht mehr möglich.

Die Regelung über die Anzahl der Gemeindevertreter und der bürgerlichen Mitglieder in einem Ausschuss wurde entsprechend angepasst. Die Regelung über die Vertre-

tungen in einem Ausschuss wurde beibehalten.

Finanzierung:

Durch die Neuregelung der Ausschussmitglieder wird sich in drei Ausschüssen die Mitgliederzahl um jeweils zwei Mitglieder verringern. Diese drei Ausschüsse haben im Jahre 2012 zusammen 10-mal getagt. Bei einem Sitzungsgeld von 25 € je Sitzung würde das somit eine Einsparung von 500 € bedeuten.

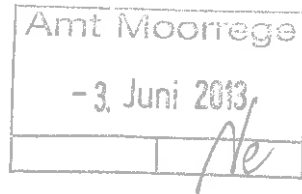
Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Weinberg

Anlagen:

- 1) Antrag der CDU-Fraktion
- 2) Entwurf der IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege



CDU – Fraktion Moorrege

Georg Plettenberg
Voßmoor 65
25436 Moorrege

An den Bürgermeister
Der Gemeinde Moorrege
Karl-Heinz Weinberg

3.Juni 2013

Betr.: Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung

Sehr geehrter Herr Weinberg ,

hiermit stellt die CDU Fraktion folgenden Antrag :

Wir bitten eine Nachtragssatzung zur Hauptsatzung mit dem Inhalt zu beschließen ,
dass die Mitgliederzahl der gemeindlichen Ausschüsse einheitlich mit 7 Mitgliedern
festgelegt wird (mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses)

Begründung :

Es wird immer schwieriger für das Ehrenamt genügend Interessierte für die Ausschüsse zu
gewinnen .

Durch die Änderung wird die konstruktive Arbeit in den Ausschüssen gewährleistet .

Mit freundlichen Grüßen

Georg Plettenberg

Fraktionsvorsitzender

IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVObI.-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVObI.-SH S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege vom _____ und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom _____ folgende IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege erlassen:

Artikel § 1

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§16 a, 45, 45 a, 45 b, 46, 59 Abs. 4, 94 Abs. 5, 95 n Abs. 5 GO)

1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Ausschüsse	Aufgabengebiet
1. Finanzausschuss 7 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Erlass von gemeindlichen Satzungen, Finanzwesen, Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Vorbereitung der abschließenden Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen der überörtlichen Prüfungen
2. Bau- und Umweltausschuss 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Wirtschaftswegebau, alle mit dem Schutz und der Pflege der Umwelt im Zusammenhang stehenden Fragen und Maßnahmen, Kleingartenangelegenheiten, Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB für Vorhaben nach §§ 31, 35 BauGB
3. Schul- und Kulturausschuss 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Schul-, Kultur-, Gemeinschafts- und Büchereiwesen
4. Ausschuss für Jugendpflege und Sport 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Jugendpflege und Förderung des Sports
5. Sozialausschuss 4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Sozialwesen, Kindertagesstätten, Seniorenangelegenheiten

6. Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung 2 Gemeindevertreterinnen und -vertreter	Prüfung der Jahresrechnung
---	----------------------------

- 2) Jede Fraktion kann die ihr angehörenden Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern vorschlagen. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist.

Artikel § 2 Inkrafttreten

Die IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Moorrege tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorrege, den

Weinberg
(Bürgermeister)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 529/2013/MO/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	06.05.2013
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/082.4210

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	19.06.2013	öffentlich

Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2014 - 2018

Sachverhalt:

Laut § 36 Gerichtsverfassungsgesetz sind die Schöffen der am 01.01.2014 beginnenden Amtsperiode jeweils für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Die Wahl der Schöffen erfolgt in 2 Schritten. Zunächst werden von den Gemeinden Vorschlagslisten aufgestellt und beschlossen. Diese Vorschlagslisten werden dann nach einer öffentlichen Auslegung an das Landgericht weitergeleitet und dort erfolgt dann die Auswahl der Schöffen für die jeweiligen Amtsgerichtsbezirke. Die Aufstellung der Vorschlagslisten muss durch qualifizierten 2/3-Mehrheitsbeschluss der Gemeindevertretung erfolgen. Es sollen möglichst mindestens genauso viele Frauen wie Männer vorgeschlagen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für die Gemeinde Moorrege müssen insgesamt 6 Personen als Schöffe vorgeschlagen werden und 3 Personen als Jugendschöffe.

Es sind vier Bewerbungen eingegangen. Sollten zwischen Versand der Vorlage und Sitzung noch Bewerbungen eingehen, werden die Namen zur Sitzung nachgereicht.

Erwachsenenstraßengericht:

- Christian Thomsen, Drosselweg 9, Moorrege
- Ingrid Weinberg, Amtsstraße 25, Moorrege

Jugendstraßengericht:

- Friedrich Hagemann, Münsterweg 14, Moorrege
- Thorsten Grimm, Rosenkoppel 10, Moorrege

Alle Bewerber erfüllen die Voraussetzung als Schöffe tätig zu sein.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die eingegangen Bewerbungen zur Schöffenvwahl zuzulassen.

Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 530/2013/MO/BV

Fachteam:	Planen und Bauen	Datum:	10.05.2013
Bearbeiter:	Michael Koch	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	19.06.2013	öffentlich

Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 29

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2010 zur Sicherung der Planung den Erlass einer Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch für den Planbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 29 (Klinkerstraße-West) erlassen, welche am 27.06.2011 in Kraft getreten ist.

Da das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 29 noch nicht gänzlich abgeschlossen ist, bedarf es einer Verlängerung der Geltungsdauer dieser Veränderungssperre.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Geltungsdauer einer Veränderungssperre kann gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch um ein Jahr verlängert werden.

Finanzierung:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geltungsdauer der für den Planbereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 29 erlassenen Veränderungssperre um ein Jahr zu verlängern.

Weinberg
Bürgermeister

